

**Satzung der Stadt Alzenau über die Festlegung des Sanierungsgebietes
„Westliche Hanauer Straße und Betriebsgelände der Fa. Wellpappe“:**

vom 25.07.2013

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) hat der Stadtrat der Stadt Alzenau in seiner Sitzung vom 04.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im in § 2 Absatz 1 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 27,9 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Westliche Hanauer Straße und Betriebsgelände der Fa. Wellpappe“.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000, Schirmer Architekten + Stadtplaner, Stand 22.05.2013 (Anlage 1) abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann von jedermann bei der Stadt Alzenau im Rathaus, Hanauer Straße 1, 63755 Alzenau, Zimmer 1.06 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr, sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen sowie jederzeit auf der Homepage der Stadt Alzenau www.alzenau.de abgerufen werden.

(2) Werden durch Grundstückszusammenlegungen innerhalb des Sanierungsgebietes Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4

Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5

Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 15 Jahre befristet. Die Frist läuft ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sanierungssatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich und tritt damit in Kraft.

Hinweise:

- a) Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Alzenau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Gemäß § 47 Abs. 2 VwGO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Alzenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung

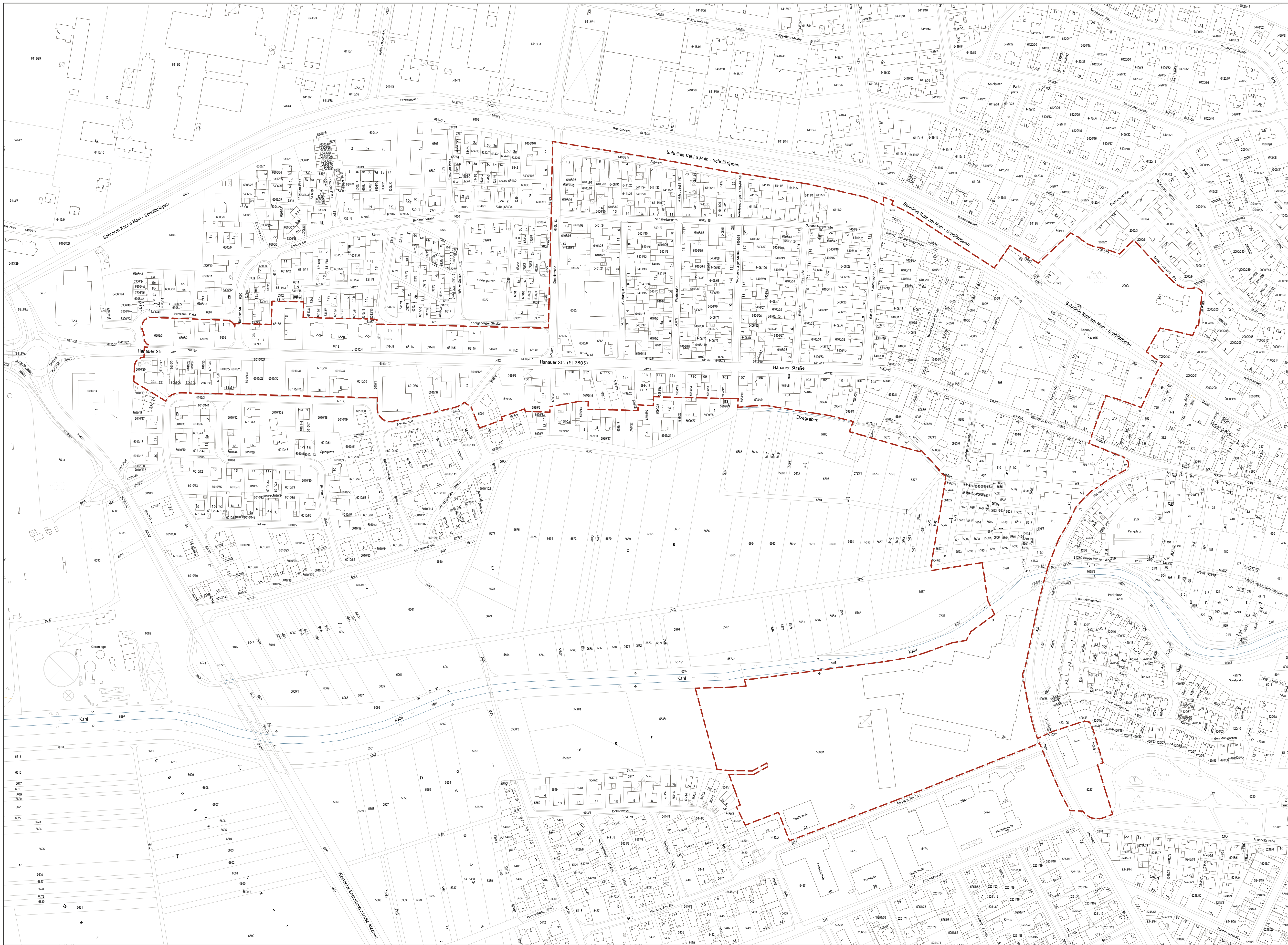
begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

- d) Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadt Alzenau im Rathaus, Hanauer Straße 1, 63755 Alzenau, Zimmer 1.06 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.30 Uhr, sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 06023/5020).

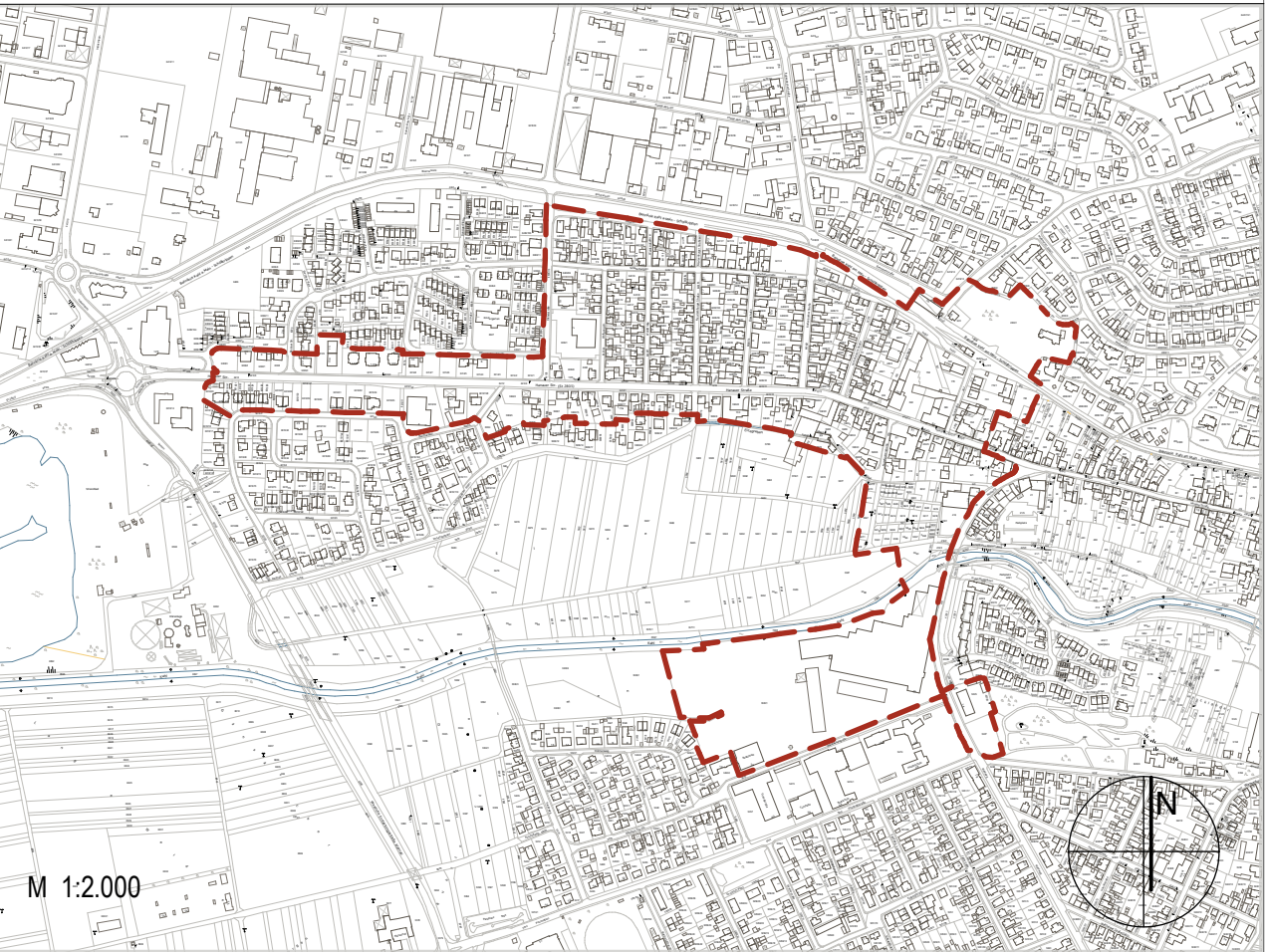
Alzenau, 25.07.2013
Stadt Alzenau

gez.

Dr. Alexander Legler
Erster Bürgermeister



Stadt Alzenau



Sanierungsgebiet - "Westliche Hanauer Straße und Betriebsgelände der Fa. Wellpappe"

Im Auftrag der

Stadt Alzenau
Hanauer Straße 11
63755 Alzenau
Telefon 06023 / 502-154
Fax 06023 / 502-354
www.alzenau.de

SCHIRMER | ARCHITECTEN + STADTPLANER

Prof. Dipl.-Ing. Martin Schirmer
SCHIRMER | ARCHITECTEN + STADTPLANER
Hüttenstraße 4
97072 Würzburg
Fon 0931 - 7940778 - 11
info@schirmer-stadtplanung.de

aufgestellt: 22.05.2013

gezeichnet: Blessing-Schörg, Haines
bearbeitet: Blessing-Schörg, Haines

Projektnr.:
36/04